

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Zuber CNC-Technik GbR

1. Verbindlichkeit unserer Einkaufsbedingungen und unserer technischen Bestellvorschriften

Nachfolgende Bedingungen sind für die Abwicklung der von uns erteilten Bestellungen und technischen Bestellvorschriften allein verbindlich. Anders lautenden oder abweichenden allgemeinen Geschäft- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen und sie gelten als abgedungen. Abweichungen erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich durch uns genehmigt sind. Genehmigte Abweichungen gelten nur für den Lieferanten mit dem sie vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss

Rechtsverbindlich sind mündliche, telefonische und schriftliche Bestellungen. Für den Lieferanten gilt die Bestellung als stillschweigend angenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche gegenteiliges mitteilt.

3. Preise

Die von uns genannten Preise gelten in Euro. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

4. Lieferung, Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift.

Die Gefahr der Verschlechterung, des Untergangs und der Versendung der Ware geht erst zu dem Zeitpunkt an uns über, wenn die Ware die vereinbarte Verwendungsstelle erreicht hat.

5. Lieferfristen und Termine

Bei nicht fristgemäßer Lieferung – auch unverschuldeter – sind wir nach Setzen einer Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Teillieferungen dürfen wir behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Ist ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB vereinbart, sind wir bei der Überschreitung der Lieferfristen und –termine durch den Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle des Verzuges des Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesamtleistung auch dann, wenn bei Teillieferungen Fixtermine überschritten werden. Behalten wir Teillieferungen, dürfen wir im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Bei Vorliegen eines Fixgeschäfts sind wir berechtigt, als Schadensersatz nach unserer Wahl entweder den Unterschied des vereinbarten Kaufpreises zu den Börsen- oder Marktpreis – am Leistungsort oder die Mehrkosten für einen Deckungskauf zu verlangen.

Wir sind in der Wahl, wie der Deckungskauf vorgenommen werden soll, frei und nicht verpflichtet, den Kauf im Wege öffentlicher Versteigerungen oder bei den in § 376 HGB bestimmten Personen vorzunehmen. Die Frist, die innerhalb des Deckungskaufs erfolgen soll, soll 2 Wochen nicht überschreiten und beginnt mit dem Bekannt werden des Lieferverzugs. Der Lieferant ist im Fall seines Verzuges auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unserer Abnehmern durch die nicht rechtzeitige Lieferung entsteht. Sobald der Lieferant erkennt oder bei sachgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass er die vorgeschriebenen Lieferfristen und Termine voraussichtlich nicht ganz oder nur teilweise nicht einhalten kann, ist er zur sofortigen Benachrichtigung verpflichtet. Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind anzugeben. Dem Lieferanten obliegt der Beweis, dass ihn an der nicht rechtzeitigen Benachrichtigung kein Verschulden trifft. Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht nicht nach, ist er zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

6. Dokumente

Der Lieferant hat uns alle die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen und dergleichen) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übergeben.

7. Zahlung, Aufrechnung

Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der vollständigen, mangelfreien Ware und der Rechnung, bei Teillieferungen nach Eingang der letzten Lieferung, unter Abzug von 2% oder nach 30 Tagen netto.

Wir sind berechtigt, alle unsere Ansprüche, die uns aus diesem Vertrag oder aus früheren Geschäften gegen den Lieferanten zustehen, mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim.

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung ist Remchingen oder der von uns bestimmte Ort.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

9. Abtretungsverbot

Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns können nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden.

10. Schutzrecht

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen.

Technische Bestellvorschrift der Zuber CNC-Technik GbR für Stahl, Edelstahl und Nichteisenmetalle

1. Abmessungen

Die Abmessungen müssen exakt mit den bestellten Maßen übereinstimmen (Durchmesser, Höhe, Breite, etc.). Toleranzen gelten laut Regelwerk. Lediglich die Menge (Kilogramm, Meter, Stück) darf abweichen bis zu einem Prozentsatz von 3 %, wird dieser Prozentsatz überschritten bedarf dieses der Freigabe durch uns.

2. Liefertermin

Siehe allg. Einkaufsbedingungen 5.

3. Materialzusammensetzung

Die Materialzusammensetzung muss mit den in den EN vorgegebenen Zusammensetzungen übereinstimmen.

Die Materialzusammensetzung ist im Prüfzeugnis aufgeführt und chargenmäßig dem Material zugeordnet.

Das Material muss frei von Radioaktivität sein.

4. Kennzeichnung

Das Material muss lesbar und eindeutig mit der Chargennummer und Materialnummer gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung hat mit Schlagzahl, Gravur oder wasserunlöslicher Farbe zu erfolgen, findet die Kennzeichnung durch Etiketten statt so ist zu gewährleisten, dass diese sich nicht vom Rohmaterial lösen.

5. Herstellungsort

Das Rohmaterial kann weltweitbezogen werden, außer es ist explizit in der Bestellung ein Ausschluss bestimmter Produktionsländer/-firmen gefordert, oder es liegt eine Vorgabe des Produktionslandes/-firma vor.

Erstellt am: 24.02.2010
Ersteller: Silke Zuber
Freigegeben am: 26.02.2010